

3463/AB

vom 03.04.2015 zu 3621/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
 HERRENGASSE 7
 1014 WIEN
 POSTFACH 100
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0156-II/2015

Wien, am 25. März 2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Lintl, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Februar 2015 unter der Zahl 3621/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aktivitäten, Anhänger und Organisationen der Muslimbruderschaft in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

In der jüngsten Vergangenheit stellten die Aktivitäten der Muslimbruderschaft keinen Anlass zu einem Einschreiten nach der Strafprozessordnung, dem Sicherheitspolizeigesetz oder anderer einschlägiger Gesetze dar.

Für die generelle Überprüfung oder Überwachung von Vereinen oder Verbindungen durch die Sicherheitsbehörden bestehen keine Rechtsgrundlagen.

Zu Frage 3:

Da die Organisationen der Muslimbruderschaft in Österreich keinen Anlass zum Einschreiten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gegeben haben, liegen auch keine Erkenntnisse über die genaue Anzahl der Anhänger vor. Es ist auch nicht bekannt, welche Staatsangehörigkeiten die Anhänger der Muslimbruderschaften haben bzw. ob Personen darunter sind, die Asylanträge in Österreich gestellt haben.

Zu Frage 4:

Der Verfassungsschutzbericht (VSB) bietet lediglich einen Überblick über die wichtigsten Gefahrenquellen und Entwicklungen in staatsschutzrelevanten Bereichen. Der VSB stellt keine Risikobewertung dar.

Das Bundesministerium für Inneres und die nachgeordneten Dienststellen sind von Gesetzes wegen berufen, Gefahren zu erkennen und abzuwehren.

Eine generelle Sammlung von Informationen zu Vereinen und deren Anhänger ist auf Grund der geltenden Rechtslage in Österreich nicht möglich, sondern darf nur in konkreten Anlassfällen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Zu Frage 5:

Aufgrund der bloßen Vermutung Anhänger der Muslimbrüderschaft zu sein, kann keine Befugnis zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung abgeleitet werden.

Zu Frage 6:

Zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus in Kooperation mit anderen Staaten dienen in Österreich viele Gesetzesbestimmungen (z.B. Strafgesetzbuch, Sicherheitspolizeigesetz, Polizeikooperationsgesetz, Europäisches Polizeikooperationsgesetz, Bankwesengesetz). Weiters trat Österreich internationalen Konventionen zur Terrorismusbekämpfung bei und nützt bilaterale Abkommen mit anderen Staaten oder Organisationen (z.B. Interpol). Auch innerhalb der Europäischen Union besteht eine enge Vernetzung in der Kooperation bei sicherheitsbehördlichen bzw. sicherheitspolitischen Themen, welche auf bilateralen und multilateralen Abkommen basiert, zum Beispiel dem Schengen-Vertrag.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen erfolgt der anlassbezogene Informationsaustausch.

Zu Frage 7:

Diesbezügliche Kenntnisse bestehen nicht.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	LkVlxymeg0oqXJbdq597z1Nx10M...GP5 Anfragebeantwortung71QBNFgRoPiUCkHBH0rwkcKDYFZoC7Tnfy3 von 3 erXDAd/Cx0DG5eY4zgP0CQhFhNCP+Py3yu7Cyl0xJ5cMOAWJCq+i6RMXQ3v7ZpY4dF96NsFzvyce40sD5nXV V901vf+z1v6mxSp0viM5rcrXqKOiz/n9Na9tcdXdXkVdWFcXpB9T1n9dFURJDw+PAWUr77QsPukTTf0yzK7K xf598IMmOkdmjgSzGgsaLATPu6mKum6oBpFx1Ykfkv4SBzUB6HbWpsGoPZPn7sEnWLET+LmekZbHMscbt9ZO KFLWgA==	
	Datum/Zeit	2015-04-03T08:59:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	